

Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)

(genehmigt am 18.10.2017 vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (PO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health), der von der Medizinischen Hochschule Hannover angeboten wird.

§ 2 Zuständigkeit (Studienkommission)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Studienordnung ist gem. §45 NHG die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.
- (2) Organisation und Weiterentwicklung des Studiengangs können von der Studiendekanin oder dem Studiendekan an eine Studienkommission übertragen werden, die aus Mitgliedern der am Studiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) an der Medizinischen Hochschule Hannover beteiligten Institute gebildet wird. Der Studienkommission gehören zwei Mitglieder des Lehrkörpers an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und drei Mitglieder der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Die Mitglieder der Studienkommission sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt, im Falle der studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt die Studienkommission eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die Benennung durch den Senat vor.
- (3) Die Aufgaben der Studienkommission sind:
 - Formulierung von Empfehlungen für alle Fragen der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Studiengangs (z.B. Studienordnung, Strukturen, Lehrangebot)
 - Kenntnisnahme der studentischen Evaluation und Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Weiterentwicklung des Lehrangebots.
- (4) Die Studienkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Studienkommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Studienkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen der Studienkommission wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Studienkommission festzuhalten.
- (6) Die Studienkommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Studienkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer von ihr beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Studienkommission vor, führt sie aus und berichtet der Studienkommission laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Studienkommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Studienziel

- (1) Ziel der Ausbildung der Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) ist die Vermittlung einer sowohl wissenschaftlichen als auch berufsqualifizierenden Ausbildung in Public Health.

- (2) Im Vordergrund steht der Erwerb von Kenntnissen, und Fertigkeiten, die die Studierenden befähigen, durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet von Public Health in Forschung, Implementation, Management, Verwaltung und Evaluation die ihnen gestellten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Zu den Inhalten gehören insbesondere
- a) methodische Kenntnisse und Fähigkeiten, u.a. in Epidemiologie, Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung;
 - b) Kenntnisse über die Strukturen nationaler und internationaler Gesundheitssysteme, ihrer Akteure und der Steuerungsinstrumente sowie analytischer Verfahren, um Herausforderungen in diesen Systemen zu erkennen und Strategien zu deren Bewältigung einzusetzen
 - c) der Erwerb von Grundlagen der Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitskompetenz und Gesundheitsbildung und der Fähigkeit, entsprechende Programme zu entwickeln und zu analysieren) Vermittlung von Kenntnissen über Teamarbeit, Mitarbeiterführung und -motivation, Managementtechniken und Arbeits- und Präsentationstechniken sowie Vertiefung entsprechender Fähigkeiten
- (4) Im Studium sind theoretische und praktische Anteile eng miteinander verknüpft. In das Curriculum sind hochrangige Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland eingebunden, die neben wissenschaftlichen Erkenntnissen vor allem praxisbezogenes „Wissen aus erster Hand“ vermitteln können. Anwendungsnahe Aspekte werden betont und u.a. in einem achtwöchigen supervidierten Berufsfeldpraktikum intensiv bearbeitet.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Den Zugang zum Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) regelt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitspflege (Public Health).

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer und Entgelte

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester. Die Zeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester. Das Studium kann als Teilzeitstudium auf bis zu neun Semester gestreckt werden. Das Studium ist modular aufgebaut. Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der jeweils aktuelle Modulkatalog, der kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein kostenpflichtiger Weiterbildungsstudiengang. Die Modulgebühren sind in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 6 Studienberatung

Im Verlauf des Studiums wird allen Studierenden eine Studienberatung angeboten. Diese kann von für den Studiengang zuständigen Programmverantwortlichen sowie von dieser oder diesem beauftragten Lehrenden im Studiengang bzw. im Studiengang aktiven Mentorinnen und Mentoren durchgeführt werden.

Eine Studienberatung muss von den Studierenden in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:

- vor dem Eintritt in das Berufsfeldpraktikum,
- bei der Themenfindung der Masterarbeit,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet von Public Health vermitteln.
- (2) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen

(3) Folgende Lehrformen sind vorgesehen:

Seminare: In einem Seminar werden fachspezifische oder fachübergreifende Aufgaben von den Studierenden selbstständig bearbeitet und in mündlichen Vorträgen mit anschließender Diskussion dargestellt.

Übungen: Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoff, die Vermittlung von Fertigkeiten und die Schulung in Fachmethodik, auch unter Anleitung durch studentische Tutoren, erfolgt.

Kolloquien: Kolloquien dienen der Reflexion wissenschaftlicher Themen und praktischer Erfahrungen.

Praktika: Ein Praktikum besteht aus einer begleiteten beruflichen Tätigkeit in einer public health-relevanten Einrichtung.

Projekt- und Gruppenarbeit: Projekt- und Gruppenarbeiten bestehen aus zeitlich und thematisch begrenzten Arbeitsaufgaben, die die Studierenden in Gruppen bearbeiten.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind im jeweils aktuellen Modulkatalog definiert.

§ 8 Credit Points (CP)

Credit Points werden nach erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistung vergeben. Der Arbeitsaufwand für ein Semester beträgt in der Regel 30 CP. Der Arbeitsaufwand für die Module wird im Modulkatalog nach Kontaktzeiten und Selbststudium aufgeschlüsselt.

§ 9 Prüfungen

(1) Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in dem jeweils aktuellen Modulkatalog aufgeführt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten.

(3) Die Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums über die Masterarbeit. Die CP dienen als Notengewichte.

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium besteht aus verschiedenen Modulen, deren Inhalte durch die geltende PO geregelt werden. Es ist gegliedert in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich, die diesen Bereichen zugeordneten Module sind im Modulkatalog ausgewiesen. Aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich zusammen sind 90 CP zu erwerben.

(2) Gemäß der PO müssen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden. Das Studium wird mit der Masterarbeit abgeschlossen. Für den Masterabschluss sind die bestandenen Modulprüfungen sowie eine Masterarbeit mit einem anschließenden Kolloquium von mindestens 30 Minuten Dauer notwendig.

§ 11 Regelungen für das Berufsfeldpraktikum

(1) Das obligatorische Berufsfeldpraktikum hat einen Umfang von mindestens acht Wochen, dieser Zeitraum soll zusammenhängend in einer Institution absolviert werden.

- (2) Als Praktikumsgeber sind alle public health-relevanten Einrichtungen des deutschen und internationalen Gesundheitswesens geeignet. Die Entscheidung, ob eine Institution als public health-relevant gilt, trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Praktikum ist über das Sekretariat dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
- (4) Vor Eintritt in das Berufsfeldpraktikum wählt die Studierende oder der Studierende einen wissenschaftlichen Mentor aus der Gruppe der Lehrenden im Public Health-Studiengang und entscheidet gemeinsam mit dieser Person über das Praktikum und die dort zu bearbeitenden Fragen.
- (5) Über die Zeit im Praktikum führt die Studierende oder der Studierende ein Protokoll und legt nach Abschluss einen Praktikumsbericht vor. Darüber hinaus können die Praktikumerfahrungen im Rahmen von Modul 7, Seminar 4, bearbeitet werden.

§ 12 Regelungen für die Masterarbeit

Die Studierenden wählen vor Beginn der Masterarbeit eine Betreuerin oder einen Betreuer aus der Gruppe der mit der Lehre betrauten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Studiengang aus. Die Durchführungsformalitäten, den Bearbeitungszeitraum und die Bewertung regelt die Prüfungsordnung.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Studierende des Masterstudienganges Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) können sich nach dem ersten Fachsemester auf schriftlichen Antrag beurlauben lassen. Dafür können die Gründe, die in der Immatrikulationsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover genannt sind, geltend gemacht werden. Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in Unternehmen anerkannt werden.
- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.
- (3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen an der Medizinischen Hochschule Hannover nicht möglich.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Beurlaubung ist 6 Wochen vor Beginn des Urlaubssemester zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 18.10.2017 und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für vor der Bekanntmachung immatrikulierte Studierende gilt die Studienordnung vom 18.04.2012, es sei denn, es wird von den Studierenden schriftlich beantragt, dass die vorliegende Ordnung Gültigkeit haben soll.